Förderrichtlinie des Landkreises Gotha

zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Empfänger einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie, gewährt in Form eines Stipendiums, sind

1. Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin, die den 1. Abschnitt der ärztlichen/zahnärtzlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
   im Folgenden Studierende genannt sowie

2. in Praxen nach Absatz 3 Beschäftigte mit den Qualifizierungszielen
   a. Ärztliche/r Assistent/in oder Physician Assistance (PA)
   b. Nichtärztliche/r Praxisassistent/in (NÄPA)
   c. Zahnmedizinische/r Prophylaxe-Assistent/in (ZMP)
   d. Dentalhygieniker/in (DH)
   e. Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF),
   im Folgenden Qualifizierungswillige genannt.

(2) Empfänger einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie, gewährt in Form eines Zuschusses, sind Fachärzte gemäß den Fachrichtungen des Absatz 1 Nr. 1., die im Landkreis Gotha eine Praxis gründen oder im Rahmen einer Nachfolge übernehmen wollen; im Folgenden Niederlassungswillige genannt.

(3) Als Praxis im Sinne dieser Richtlinie gelten Facharztpraxen (Vertragsarztpraxen) sowie Zahnarztpraxen (Vertragszahnpraxen) oder Praxisgemeinschaften, mit Ausnahme von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

§ 2 Zwecke der Förderung

(1) Der Landkreis Gotha fördert die Absicherung der langfristigen personellen Ausstattung in der ambulanten medizinischen Versorgung durch die Vergabe von Stipendien an Studierende und Qualifizierungswillige sowie durch Zuschüsse an Niederlassungswillige.

(2) Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu drei Studierenden ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Studium und ihre Weiterbildung zum Facharzt

1. eine Praxis, die der Absicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Gotha dient, für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren übernehmen oder gründen oder

2. angestellt in einer Praxis im Sinne von § 1 Absatz 3 für den oben genannten Zeitraum tätig sind oder als Arzt im Gesundheitsamt des Landkreises Gotha tätig werden.

(3) Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu drei Qualifizierungswilligen ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger im Anschluss an ihre erfolgreich absolvierte Fortbildung eine entsprechende Tätigkeit in einer Praxis im Landkreis Gotha für den Zeitraum von mindestens drei Jahren fortsetzen bzw. aufnehmen, wobei Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Landkreisgebietes förderunschädlich sind.

(4) Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich einmalig einen Zuschuss zur sächlichen/medizintechnischen Ausstattung von Praxen an Niederlassungswillige, für notwendige Ausgaben für Investitionen, insbesondere Sachausgaben im Rahmen der Renovierung bzw. des Umbaus der Praxisräume, der Anschaffung von medizintechnischen Gerätschaften und der Anschaffung von Büro- und Geschäftsausstattung sowie Maßnahmen zur Schaffung

von Barrierefreiheit. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art sowie die Berücksichtigung sogenannter Goodwill-Kosten bei Praxisübernahmen (immaterieller Praxiswert).

(5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung nach den Absätzen 2 bis 4 besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis Gotha nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Voraussetzungen für Studierende

(1) Das Stipendium können auf Antrag Studierende erhalten, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität) in Deutschland oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, studieren.

(2) Die Studierenden, die ein Stipendium des Landkreises Gotha erhalten, verpflichten sich, nach abgeschlossener Vorbereitungs-/Assistenzzeit oder ärztlicher Weiterbildung sich entweder in einer Praxis im Landkreis Gotha anstellen zu lassen, niederzulassen oder eine Anstellung im Gesundheitsamt des Landkreises Gotha wahrzunehmen.
Die dem Zweck des Stipendiums entsprechende Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.

(3) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gotha sollte unmittelbar im Anschluss an die notwendigen, erfolgreich abgeschlossenen Facharztweiterbildungen erfolgen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss der Facharztweiterbildung. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, so sind dem Landkreis Gotha hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Voraussetzungen für Qualifizierungswillige

(1) Das Stipendium können auf Antrag Qualifizierungswillige, die in Praxen gemäß § 1 Absatz 3 im Landkreis Gotha beschäftigt sind, erhalten.

(2) Die Qualifizierungswilligen verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Fortbildung in einer Praxis im Landkreis Gotha eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende Tätigkeit für mindestens drei Jahre auszuüben.

§ 5 Art, Dauer und Höhe der Förderungen

(1) Die Stipendien werden vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7 und 8 als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

(2) Das Stipendium beträgt monatlich
500 EURO bei Studierenden,
300 EURO bei Qualifizierungswilligen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 lit. a),
200 EURO bei Qualifizierungswilligen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 lit. b) bis e) und wird

a. für Studierende maximal für 8 Semester,

b. für Qualifizierungswillige für die Dauer der Qualifizierung, maximal jedoch für die jeweilige Regelqualifizierungszeit, gewährt.

(3) Niederlassungswilligen gewährt der Landkreis Gotha einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 9.000 EURO (in Worten: neuntausend EURO), der für die sächliche und/ oder medizintechnische Ausstattung der Praxis im Sinne des § 2 Absatz 4 zu verwenden ist.

§ 6 Nachweispflichten

(1) Die Studierenden mit Stipendium haben gegenüber dem Landkreis Gotha die folgenden Nachweispflichten:

1. Während des Studiums ist in jedem Semester eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
2. Der Abschluss des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung sowie des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 Absatz 2 ÄApprO nachzuweisen.
3. Der Abschluss der fachärztlichen Ausbildung ist durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der Facharztprüfung nachzuweisen.
4. Studierende mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums; Urlaubssemester, Wechsel des Hauptwohnsitzes) des Regelstudienverlaufes unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gotha ist entweder durch die Zuweisungsentscheidung der zuständigen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung oder einen entsprechenden Anstellungsvertrag gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 nachzuweisen.

(2) Die Qualifizierungswilligen mit Stipendium haben gegenüber dem Landkreis Gotha die folgenden Nachweispflichten:

1. Vor Aufnahme der Weiterbildung ist diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Weitebildungsträger, aus der Beginn und voraussichtlich Ende der Weiterbildung hervorgeht, nachzuweisen.
2. Der Abschluss der Weiterbildung ist durch Vorlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung – je nach Qualifizierungsprofil – und einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses nachzuweisen.
3. Die Qualifikationswilligen mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch, Pausierung, Wechsel des Hauptwohnsitzes) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Niederlassungswillige dokumentieren den Verwendungszweck des Zuschusses durch die Vorlage von entsprechenden Rechnungen nebst Zahlungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtungen

(1) Gewährte Stipendien werden unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49 a VwVfG zurückgefordert, wenn Studierende das Studium abbrechen, vom Studium ausgeschlossen werden oder das Studium nicht nach den Vorgaben der ÄApprO beendet wird. Das gleiche gilt, wenn eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 nicht aufgenommen oder vor Erfüllung der zeitlichen Verpflichtung aufgegeben wird.

(2) Gewährte Stipendien werden unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49 a VwVfG zurückgefordert, wenn Qualifizierungswillige die Fortbildung abbrechen, von dieser ausgeschlossen werden oder die abschließende Prüfung endgültig nicht bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 nicht aufgenommen oder vor Erfüllung der zeitlichen Verpflichtung aufgegeben wird.

(3) Die Rückzahlungsverpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht ebenfalls für sämtliche bis dahin geleisteten Zahlungen, wenn die Studierenden bzw. Qualifikationswilligen die Nachweispflichten nach § 6 dieser Richtlinie nicht erfüllen und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist.

(4) Zuschüsse nach § 5 Absatz 3 werden unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49a VwVfG zurückgefordert, wenn die zweckbestimmte Verwendung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Auszahlungsdatum durch den Empfänger nachgewiesen wird.

§ 8 Aussetzung der Zahlung der Stipendien

(1) Die Zahlung der Stipendien wird so lange ausgesetzt, als dass die Studierenden oder Qualifikationswilligen trotz Mahnung ihren Nachweispflichten gemäß § 6 dieser Richtlinie nicht nachkommen. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 7 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

(2) Die Zahlung des Stipendiums kann auf Antrag für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums bzw. der Weiterbildung (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt werden.

§ 9 Antragstellung

(1) Stipendien nach § 2 Absatz 2 und 3 sind beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha bis zum 30.06. eines jeden Jahres in Textform als Bewerbung zu beantragen.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

ein Motivationsschreiben
ein Lebenslauf
eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Aufnahmebestätigung der Universität o. ä. (sofern vorliegend) bzw. ein Qualifizierungsvertrag
und
ggf. Empfehlungsschreiben

(2) Zuschüsse nach § 5 Absatz 3 sind ebenfalls bis 30.06. eines jeden Jahres nebst Vorhabenbeschreibung und Aufstellung einer Finanzierungsübersicht, aus der die gesicherte Gesamtfinanzierung hervorgeht, einzureichen.

(3) Im Jahr 2025 können Anträge nach § 2 Absatz 2 und 3 bis einschließlich 31.10. eingereicht werden.

§ 10 Entscheidung über die Anträge

(1) Der Landrat beruft ein Auswahlgremium, bestehend aus folgenden Vertretern/-innen:

der Landrat
1 Vertreter der KVT
1 Vertreter der KZVT
dem Vorsitzenden des Sozialausschusses des Kreistages Gotha
1 Vertreter des Gesundheitsamtes.

(2) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen und führt bei Bedarf ein Gespräch mit den Bewerbern und unterbreitet, gegebenenfalls in Form einer Rangfolge, einen Vorschlag zur Vergabe der Stipendien.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Landrat des Landkreises Gotha in Berücksichtigung des Vorschlages des Auswahlgremiums im pflichtgemäßen Ermessen.

(4) Für die Anträge zur Gewährung eines Zuschusses nach § 5 Absatz 3 finden die Regelungen der Absatz 1 bis 3 analog Anwendung.

§ 11 Sonstiges

Studierenden bzw. Qualifizierungswilligen obliegt in eigener Verantwortung, ggf. auftretende Saldierungseffekte mit anderen Leistungen oder Förderungen abzuwägen. Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien haben die Studierenden und Qualifizierungswilligen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 14 Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung persönlicher Daten von Studierenden, Qualifikationswilligen und Niederlassungswilligen erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Information zur Verarbeitung der Daten im Verfahren zur Stellenbesetzung, die unter https://www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/sonstige/InformationBewerberDSGVO.pdf abrufbar ist.

Gotha,

Onno Eckert
Landrat